

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Leuenberger / Brand, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1905)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1905.

Gesetzlicher Vorschrift nachkommend, beehren wir uns, Ihnen über die Tätigkeit des Obergerichts und seiner Abteilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1905 hiermit Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Bestande der Mitglieder des Obergerichts sind keine Veränderungen eingetreten. Fürsprecher A. Stooss reichte infolge seiner Wahl zum Bundesrichter seine Demission als Suppleant des Obergerichts ein. An seiner Stelle ernannte der Grosse Rat Fürsprecher H. Pfister in Bern zum Suppleanten, der von uns am 14. Oktober auftragsgemäss beeidigt wurde.

An Stelle des demissionierenden Kammerschreibers Dr. J. Vogel wurde als solcher gewählt und beeidigt Fürsprecher Hugo Mosimann in Bern.

Obergerichtsweibel Hirt wurde auf eine fernere Amtsdauer bestätigt.

Im Berichtsjahre befasste sich das Obergericht auf Wunsch der kantonalen Justizdirektion auch mit der Frage der Neuorganisation der Gerichtsbehörden und erstattete der Justizdirektion hierüber unterm 31. März 1905 einen motivierten Bericht.

Wir kamen darin zum Schlusse, dass die — wie allseitig zugegeben wird — dringend notwendige Gerichtsreform *im Prinzip* von der bestehenden Gerichtsorganisation ausgehen soll, und dass somit keine neuen Gerichte (Bezirksgerichte) einzuführen, sondern einfach die bisherigen Gerichte in einer den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Weise umzugestalten seien (vgl. Zeitschrift des bern. Juristenvereins, Bd. 41, p. 183 ff.). Im fernern unterbreiteten wir der Justizdirektion die aus unserer Beratung hervorgegangenen wesentlicheren Vorschläge zu einer Reform der *bestehenden* Gerichtsorganisation. Es würde zu weit führen, sie hier in extenso wiederzugeben, nur unsere Ausführungen über die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung mögen mitgeteilt werden. Sie lauten:

„Wir sind mit dem Bestreben einverstanden, alles aus der Verfassung auszumerzen, was seiner Natur und Bedeutung nach nicht in ein Staatsgrundgesetz hineingehört, sondern ebensogut in einem Gesetz geordnet werden kann. Allein es scheint uns doch etwas zu weit gegangen, wenn, wie dies in dem gegenwärtig vor dem Grossen Rate liegenden Entwurf zu einer Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung geschehen ist, die zur Aus-

übung der Rechtspflege berufenen Gerichte in der Verfassung nicht genannt werden. Denn die Frage, wem, d. h. welchen Gerichten in einem Staate die richterliche Gewalt anvertraut sei, bildet einen Teil der Frage nach der Organisation des Staates überhaupt, und sollte darum in der Verfassung gelöst sein. Es dürfte daher richtiger sein, wie bisher die *verfassungsmässigen Gerichte in der Verfassung selber zu nennen*. Hingegen begrüessen wir es sehr, dass die *Zahl der Mitglieder des Obergerichts* nicht mehr durch die Verfassung fixiert werden soll, denn abgesehen davon, dass diese Bestimmung schon ihrer Natur nach nicht in die Verfassung, sondern in das Gerichtsorganisationsgesetz gehört, ist darauf hinzuweisen, dass die Limitierung der Mitgliederzahl des Obergerichts durch die Verfassung zu schweren Unzukömmlichkeiten führen kann. Es wird dadurch überaus schwierig gemacht, das Gericht den veränderten Anforderungen rasch anzupassen und dienstbar zu machen. Dies wird in letzter Zeit, wo die Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes infolge der Zunahme der Geschäftslast ständig geworden ist, höchst unangenehm empfunden, da die verfassungsmässige Maximalzahl von 15 Obergerichtern nicht ausreicht, um alle Abteilungen des Gerichtshofes vollständig zu besetzen. Es ist leicht begreiflich, dass dieser Zustand auf die Abwicklung der Geschäfte äusserst störend einwirkt und auf längere Zeit schlechterdings nicht mehr haltbar ist. Wir möchten daher an dieser Stelle den dringenden Wunsch äussern, die Revision der Verfassung und der Gerichtsorganisation schon mit Rücksicht hierauf nicht mehr länger hinauszuschieben, und gleichzeitig mit allem Nachdruck darauf aufmerksam machen, dass eine baldige Erhöhung der Zahl der Obergerichter auf 16 während des Bestehens der gegenwärtigen Organisation selbst dann unerlässlich ist, wenn die Reform nicht auf der von uns befürworteten Basis durchgeführt werden sollte. Weiter möchten wir darauf Gewicht legen, dass die Maximalzahl der Mitglieder des Obergerichts im Gesetz derart bestimmt werde, dass das Obergericht nicht bloss den gegenwärtigen Anforderungen entsprechen, sondern auch, ohne dass zuvor das Organisationsgesetz revidiert werden müsste, neue Aufgaben übernehmen könnte, die ja nach Durchführung der Rechtseinheit nicht ausbleiben werden.

Gestützt auf diese Erwägungen möchten wir vorschlagen, den Art. 52 St. V. etwa dahin abzuändern: „Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt. Die Zahl seiner Mitglieder und Ersatzmänner wird durch das Gesetz festgesetzt.“

Was die *Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken* anbelangt, so sollte in der Verfassung die Bestimmung aufgenommen werden, dass die in Art. 56, Abs. 1 genannten Gerichtsbehörden überall da durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden können, *wo die ordentliche Organisation nicht ausreicht*. Im weitern dürfte es sich auch empfehlen, dem Grossen Rat das Recht zu geben, unter Umständen zwei oder mehr Amtsbezirke durch Dekret zu einem Gerichtskreis zusammenzulegen, oder für sie eine andere zweckentsprechende, von der normalen abweichende Organisation zu treffen.“

Die in diesem Berichte hervorgehobene Dringlichkeit der Vermehrung der Mitgliederzahl des Obergerichts besteht selbstverständlich auch heute noch unverändert fort, und wir müssen darauf mit allem Nachdruck hinweisen, weil dem Gerichte bei dem gegenwärtigen Zustand die für eine oft wünschbare raschere Erledigung der Geschäfte unerlässliche Bewegungsfreiheit und insbesondere die erforderlichen Kräfte fehlen.

Daran anschliessend muss noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch die beförderliche Reorganisation der Obergerichtsschreiberei, speziell des juristischen Sekretariates des Obergerichtes, zu einer absoluten Notwendigkeit geworden ist. Es ist angesichts der stets zunehmenden Geschäftslast dem Obergerichtsschreiber und den Kammerschreibern schlechterdings nicht mehr möglich, die Urteile je-weilen sofort oder doch kurze Zeit nach ihrer Ausfällung zu redigieren, sondern es kommt je länger je mehr vor, dass dies erst mehrere Wochen oder gar Monate später geschehen kann. Wenn man vernimmt, dass z. B. allein der Appellations- und Kassationshof im Berichtsjahre 66 Zivilgeschäfte mehr zu beurteilen hatte als im Jahre 1903, und dass dadurch für den Obergerichtsschreiber und seinen Stellvertreter gegenüber früher eine Mehrbelastung von zusammen ca. 15 Arbeitswochen entstand, so wird man sich darüber kaum mehr verwundern.

In 29 Sitzungen des Obergerichts wurden 204 Geschäftsnummern behandelt, worunter folgende hauptsächlichliche Geschäfte:

A. Assisen.

Es fanden 14 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen zur Bildung von Vierzigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich für den III. Bezirk 2, für die übrigen Bezirke je 3. — Von den Generalisten wurden als Geschworne gestrichen:

wegen Inkompatibilität	31
wegen Ablebens	15
wegen Wegzuges aus dem Bezirk	9
wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	8
wegen körperl. Gebrechen, Krankheit	2

B. Staatsanwaltschaft.

Im Personalbestande sind keine Veränderungen eingetreten.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

In den Amtsbezirken Laufen, Schwarzenburg und Aarwangen sind infolge Demission der bisherigen Inhaber die Gerichtspräsidentenstellen neu besetzt worden.

Auf Ende des Jahres reichte der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Biel seine Demission ein. Auf erfolgte Ausschreibung hin wählte das Obergericht zum Untersuchungsrichter von Biel: Fürsprecher A. Rudolf, Gerichtsschreiber in Biel.

Auf Antrag der Anklagekammer wurde beschlossen, zur Führung der Untersuchung gegen Jakob Haller, Karl Mauch und Konsorten wegen Brandstiftung einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter in der Person des Gerichtspräsidenten Périnat in Münster zu ernennen.

In den an das Bundesgericht gelangten Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	1
Patent- und Markenstreitigkeiten	2
Forderungen gestützt auf das Obligationenrecht	25
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	6
Entvotung	1
Unerledigt	4

Drei Urteile wurden auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht weitergezogen; 2 Rekurse wurden abgewiesen, auf einen nicht eingetreten.

Im Berichtsjahre sah sich der Appellations- und Kassationshof veranlasst, folgende Kreisschreiben an die Richterämter zu erlassen:

1. Unterm 4. Februar 1905.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass Gerichtspräsidenten formell unrichtig abgefasste und namentlich auch materiell unwahre Akteneinreichungszeugnisse ausgestellt haben. Der Appellations- und Kassationshof war dann jeweilen genötigt, den Appellanten sein Forum zu verschliessen, worauf gewöhnlich ein zeit- und geldraubendes Restitutionsverfahren durchgeführt wurde und hernach erst die dem Gesetze entsprechende Besorgung der Appellationsdiligenzien erfolgte. Wir sehen uns daher veranlasst, Sie nachdrücklich auf die kategorischen Vorschriften der §§ 340 und 341 P., sowie § 39 E. G. aufmerksam zu machen und zu deren pünktlichen Beobachtung einzuladen. Danach hat der Appellant innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 10 bzw. 5 Tagen seine Akten *gehörig geordnet und geheftet* dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die Appellationsgebühr zu entrichten, und es ist vom Gerichtspräsidenten *hierüber* ein Zeugnis auszustellen. Zu einem gehörig geordneten und gehefteten Aktenheft gehört vor allem aus, dass es vollständig sei und insbesondere auch das erstinstanzliche Urteil, welches von der obern Instanz überprüft werden soll, enthalte. Darum hat ein formrichtiges Akteneinreichungszeugnis keineswegs bloss eine formelle, sondern auch eine materielle Bedeutung; es soll bescheinigen, dass der Appellant innerhalb gesetzlicher Frist seine Akten komplett, d. h. so wie sie zur Überprüfung der Streitsache durch die Appellationsinstanz notwendig sind, eingereicht habe. Nur wenn ein solches Zeugnis vorliegt und *gleichzeitig auch den Tatsachen entspricht*, wird die Streitsache gemäss § 341 P. beim Appellations- und Kassationshofe rechtshängig. Ein Zeugnis des Inhalts: „Das vorliegende Aktenheft wurde dem Unterzeichneten am eingereicht,“ ist daher schon formell ungenügend; es ist aber direkt falsch, wenn sich aus den Akten selber ergibt, dass einzelne Protokollauszüge und speziell auch der Urteilsauszug erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingehaftet wurden oder eingehaftet werden konnten, weil die Protokollauszüge den Parteien nicht vorher zugestellt worden waren. Ebenso steht auch das Zeugnis: „Vorliegendes Aktenheft wurde in gehöriger Form

(§ 112 P.) eingereicht,“ mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruche und verkennt zudem die Bedeutung des Akteneinreichungszeugnisses gemäss § 340 P. vollständig. § 112 P. spricht nämlich von der Einreichung der Akten nach dem Aktenschlusse, also *vor* der erstinstanzlichen Beurteilung der Streitsache und ist selbstverständlich für die in § 340 P. vorgeschriebene Akteneinreichung *nach* der erstinstanzlichen Beurteilung nicht anschliesslich, sondern nur in Verbindung mit § 340 P. massgebend.

Wir verkennen durchaus nicht, dass es für die erstinstanzlichen Gerichte oft einige Schwierigkeiten bietet, speziell in den im beschleunigten Verfahren zu verhandelnden Streitigkeiten, wo eine konventionweise Erstreckung der Frist zur Besorgung der Appellationsdiligenzien gemäss § 39 E. G. ausgeschlossen ist, den Parteien die Protokollauszüge über die Urteilsverhandlung rechtzeitig genug zustellen zu lassen, damit die gesetzlichen Fristen gewahrt werden können. Allein diese Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich, sofern nur der Richter seinen Entscheid gehörig vorbereitet.

2. Unterm 9. Dezember 1905.

Anlässlich der im Oktober abhin von Mitgliedern der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweiz. Bundesgerichts bei einigen untern Aufsichtsbehörden und Konkursämtern unseres Kantons vorgenommenen Inspektion wurde u. a. die Wahrnehmung gemacht, dass:

1. im Konkurserkennnis nicht immer die Stunde seines Erlasses angegeben wird,
2. die Konkursämter häufig von der Anfechtung der Kollokation eines Gläubigers durch einen andern Gläubiger keine Kenntnis besitzen.

Gestützt hierauf und in Ausführung eines von der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen bei uns als der Aufsichtsbehörde über die Gerichtspräsidenten gestellten Antrages weisen wir Sie darauf hin, einmal: dass nach Art. 175 B. und K. das Gericht den „Zeitpunkt“ der Konkursöffnung, d. h. nicht bloss den Tag, sondern auch die Stunde, in seinem Konkurserkennnisse feststellen soll, was gelegentlich von praktischer Bedeutung sein kann (Art. 204 leg. cit.); und sodann: dass es mitunter sowohl im Pfändungs- als auch im Konkursverfahren zu Unzukömmlichkeiten führt, wenn das Betreibungs- und Konkursamt von einem zwischen zwei oder mehreren Gläubigern pendenten Kollokationsprozess nichts weiss, indem die Gefahr naheliegt, dass es einem materiell Unberechtigten eine Zahlung leistet (vgl. darüber die Ausführungen der kantonalen Aufsichtsbehörde in ihrem Jahresbericht pro 1903, p. 26 f.). Um dieser Gefahr für die Zukunft zu begegnen, weisen wir Sie hierdurch an, von jedem bei Ihnen zwischen Gläubigern angehobenen Kollokationsprozesse — sei es im Pfändungs- oder im Konkursverfahren — jeweilen unverzüglich das Betreibungs- und Konkursamt Ihres Bezirkes zu benachrichtigen.

Ferner erhalten Sie den Auftrag, in Ihren Konkurserkennnissen stets auch die Stunde der Konkursöffnung anzugeben.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 3, abgewiesen 2, zurückgezogen 1)	6
Entvogtungsbegehren (abgewiesen 1)	1
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen 4, abgewiesen 1)	5
Armenrechtsbegehren (bestätigt 150, abändert 16)	166
Abberufungsanträge	—
Rekusationsgesuche	4
Kostenmoderationen	11
Beschwerden gegen Friedensrichter	—
„ „ Richterämter	70
„ „ Amtsgerichte	14
„ „ Schiedsgerichte und Gewerbe- gerichte	3
Nichtigkeitsklagen gegen Friedensrichter	1
„ „ Richterämter	5
„ „ Amtsgerichte	1
„ „ Schiedsgerichte und Gewerbe-gerichte	10
Beschwerden gegen Fürsprecher	5
Exequaturgesuche	4
Dieselben sind in der beiliegenden Tabelle II übersichtlich dargestellt.	
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte wurden bewilligt	161
Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse	210
Summa	<u>677</u>

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche langten ein 17, alle wurden abgewiesen. Strafverjährungseinreden 0. Kassationsgesuche gegen Urteile der Assisen wurden zugesprochen 1, abgewiesen 3.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurs-sachen.

In Betreff der Geschäftstätigkeit dieser Gerichtsabteilung wird auf den von derselben abgegebenen Bericht verwiesen.

IV. Anklage und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Es wird hier auf den Bericht des Generalprokurators über die Strafrechtspflege für das Jahr 1905 verwiesen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Geschäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

VII. Gewerbegerichte.

Gemäss Art. 20 des Dekretes vom 1. Februar 1894 haben die Gewerbegerichte von Bern, Biel, St. Immer, Interlaken Jahresberichte eingereicht.

Es wurden beurteilt:

Von den Gewerbegerichten von:

Bern	355 Fälle
Biel	172 „
St. Immer	39 „
Interlaken	99 „

Bern, 5. Mai 1906.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Ernst Brand.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1905 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheinsprüche und Ehe-nichtigkeitklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entzugungsbegehren	Klagen aus Immobilien-sachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testaments-streitigkeiten	Hatpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	17	13	1	3	—	—	8	—	3	2	—	2	—	1	1	3
Aarwangen	24	23	1	—	1	—	6	—	7	5	2	3	—	—	—	5
Bern	245	204	17	24	2	1	89	—	18	46	2	56	2	13	16	9
Biel	34	27	2	5	—	—	20	—	3	4	—	5	—	2	—	5
Büren	6	6	1	1	—	—	1	—	1	2	—	2	—	2	—	1
Burgdorf	26	21	1	4	1	—	13	—	5	3	—	2	—	2	—	1
Courtetary	32	20	4	8	—	—	18	5	2	1	1	1	—	2	—	1
Delsberg	15	11	1	3	—	1	5	5	—	1	—	—	—	2	—	4
Erlach	7	5	1	1	—	—	4	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Fraubrunnen	17	9	3	5	—	—	4	—	3	4	—	5	1	—	—	—
Freibergen	18	18	—	—	—	—	3	8	—	—	3	3	—	1	—	3
Fritigen	12	11	—	—	—	—	5	—	1	—	1	5	—	—	—	—
Interlaken	13	11	—	2	—	—	6	—	1	—	—	5	—	1	—	—
Konolfingen	14	8	5	1	—	—	4	—	5	1	—	1	—	1	—	—
Konolfingen	5	3	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Laufen	6	4	1	1	1	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—
Laupen	34	27	—	7	1	—	7	12	1	—	3	4	—	—	—	6
Münster	7	5	—	2	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Neuenstadt	18	13	1	4	—	—	10	—	3	1	—	3	—	—	—	—
Nidau	5	4	—	1	1	—	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Oberhasle	41	35	—	6	—	—	7	17	—	1	—	8	—	—	—	—
Pruntrut	11	7	4	—	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Saanen	12	9	2	1	—	—	8	—	3	5	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	11	10	1	—	1	—	4	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Settigen	16	12	1	3	1	—	6	—	5	2	—	—	—	—	—	—
Signau	7	3	3	1	—	—	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	9	5	2	2	—	—	3	—	1	4	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	36	34	1	1	—	—	17	—	3	14	—	—	—	—	—	—
Thun	19	19	—	—	—	—	11	—	7	1	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	8	7	1	—	—	—	4	—	2	1	—	1	—	—	—	—
Wargen	727	584	54	89	10	3	273	45	81	106	23	106	6	40	30	59
Total																

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1905 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II a.

Amtsbezirke	Bevogtungsbegehren			Entvogtungsbegehren			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren			Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekursionsgesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.			
	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten	
Aarberg																									
Aarwangen																									
Bern	1		1																						
Biel				1																					
Büren																									
Burgdorf																									
Courtelary																									
Delsberg																									
Erlach																									
Fraubrunnen																									
Freiburg																									
Frutigen																									
Interlaken																									
Konolfingen																									
Laufen																									
Laupen																									
Münster																									
Neuenstadt																									
Nidau																									
Oberhasle																									
Pruntrut																									
Saanen		2																							
Schwarzenburg																									
Seftigen	1																								
Signau																									
Ob.-Simmenthal																									
N.-Simmenthal																									
Thun																									
Trachselwald																									
Wangen	1																								
Total	3	2	1	1			150	16			4	1			3	1					3	1			

Tabelle III.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Ausöhnungsversuche vor den Friedensrichtern	Gerichtspräsident als endlicher Richter										Gerichtspräsident als					
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbchafts- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Expropriationen
Aarberg	51	107	49	56	2	—	—	91	—	—	4	12	43	10	33	—	—
Aarwangen	36	227	167	49	11	—	1	184	1	5	27	9	67	39	20	8	—
Bern { I	509	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	76	13	10	—
II	—	810	448	351	11	—	—	—	—	—	810	261	554	139	392	23	—
III	—	913	715	167	31	—	2	686	—	102	—	123	128	117	4	7	2
Biel	418	216	137	54	25	—	1	124	—	28	—	63	545	74	461	10	—
Büren	31	101	51	40	10	—	2	75	2	6	8	8	14	11	2	1	—
Burgdorf	88	119	98	58	4	—	1	98	—	10	31	20	120	20	95	5	—
Courtelary	101	149	69	78	2	8	—	88	—	—	11	42	186	59	124	3	—
Delsberg	88	172	84	65	23	76	9	59	—	—	17	11	131	29	88	14	1
Erlach	15	27	20	7	—	—	—	24	—	—	—	3	29	24	4	1	—
Fraubrunnen	52	112	71	39	2	—	—	83	4	3	22	—	44	23	19	2	—
Freibergen	32	73	58	15	—	30	2	6	17	3	3	12	141	22	119	—	—
Frutigen	63	116	39	64	8	—	—	—	—	—	—	5	60	20	35	5	—
Interlaken	113	249	221	22	6	—	2	153	—	37	33	24	279	125	135	19	28
Konolfingen	77	122	83	39	—	—	1	61	2	9	3	46	115	23	91	1	1
Laufen	35	79	62	6	11	—	2	53	—	—	24	—	15	12	2	1	—
Laupen	21	22	12	10	—	—	—	17	—	—	2	3	60	5	55	—	—
Münster	107	195	121	61	13	—	1	142	—	20	27	5	170	60	91	14	1
Neuenstadt	8	26	17	9	—	4	—	13	1	2	1	5	68	11	56	1	1
Nidau	52	211	108	92	11	1	1	137	—	17	46	9	106	29	74	3	3
Oberhasle	25	77	59	17	1	—	4	45	—	4	6	18	56	15	41	—	—
Pruntrut	97	530	478	28	24	—	13	392	7	37	81	—	322	303	9	10	1
Saanen	35	57	34	23	—	3	5	39	—	9	—	1	17	5	12	—	—
Schwarzenburg	32	40	27	13	—	—	—	35	—	2	3	—	36	25	7	4	—
Seftigen	22	101	69	26	6	1	7	75	—	9	4	5	14	13	1	—	2
Signau	60	96	73	20	3	—	—	72	—	7	11	6	32	25	6	1	—
Ober-Simmenthal	38	49	19	22	8	—	2	41	—	1	3	2	36	5	29	2	—
Nied.-Simmenthal	42	80	64	15	1	—	10	65	—	3	—	2	38	18	19	1	1
Thun	92	215	177	26	12	—	4	173	—	7	29	2	144	111	28	5	—
Trachselwald	38	117	87	30	—	—	—	72	—	4	41	—	14	13	1	—	1
Wangen	41	63	39	24	—	—	1	46	—	5	2	9	59	16	42	1	—
<i>Total</i>	2419	5471	3756	1526	225	123	71	3149	34	330	1249	706	3742	1477	2108	152	42

